



## Merkblatt zur Kalkulationserstellung

für die Beantragung von Mitteln gemäß der Richtlinie zur Förderung der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vom 30.10.2008 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beantragung von Mitteln aus dem EFRE nach Maßgabe der o.g. Richtlinie erfordert eine detaillierte, nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Kalkulation und einen Finanzierungsplan. Zusätzlich zur eigenen Kalkulation der Antragsteller ist es für statistische Zwecke notwendig, den von der nordmedia zur Verfügung gestellten Vordruck „Zusammenfassung der Kalkulation“ beizufügen (erhältlich auf der Homepage der nordmedia im Bereich EFRE-Förderung).

Bei der Erstellung der Kalkulation ist auf eine Reihe von Bestimmungen insbesondere in Bezug auf unterschiedliche Fördergrenzen zu achten:

- Im Zielgebiet **Konvergenz**<sup>1</sup> darf die Förderung aus dem EFRE 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Zielgebiet **RWB** 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Förder-/Zuwendungsfähig sind alle **Ausgaben**, die im Zusammenhang mit einer abgegrenzten Maßnahme (Projekt) anfallen. Dabei müssen diese Ausgaben der Maßnahme auf Grund der eingereichten Rechnungen eindeutig zugeordnet werden können und ihre Höhe branchenüblich sein. Die Erstattung von Eigenleistungen (Personal- und Sach**ausgaben**) ist zulässig, sofern der Betrag der Ausgaben durch Buchungsbelege nachgewiesen wird, die gleichwertig mit Rechnungen sind (vgl. Artikel 56 Abs. 2 ff (EG) VO 1083/2006).

Die möglichen EFRE-Finanzierungsanteile werden neben den hier genannten Höchstgrenzen durch weitere Bestimmungen, wie die möglichen **Beihilfeintensitäten** und den **Mindestanteil einer nationalen Ko-Finanzierung**, teilweise eingeschränkt:

### Beihilfeintensität:

Unter Beihilfeintensität wird ein Prozentwert verstanden, der sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bezieht und ausdrückt, wie hoch der Anteil von Beihilfen (Zuwendungen) an der Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sein darf. Als Beihilfe werden dabei öffentliche Mittel angesehen, die Subventionscharakter haben und unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen<sup>2</sup>. In der Konsequenz ist also der Anteil der Finanzierung, der über diese Beihilfegrenzen hinausgeht, aus Mitteln zu finanzieren, die nicht als Beihilfen einzu-stufen sind - wie zum Beispiel private Eigenmittel oder private Sponsorenmittel.

Fördermittel aus dem EFRE, der nordmedia und Mittel aus anderen Förderungen können einander ergänzen. Eine Kumulierung mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme ist ausgeschlossen.

Bei der Kumulierung von öffentlichen Mitteln bei der Finanzierung einer Maßnahme dürfen die folgenden Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden:

Bei Maßnahmen der **Präsentation neuer audiovisueller Inhalte** und der Erprobung neuer Präsentationsweisen (Ziff. **Nr. 4.5** der o. g. Richtlinie) darf die Summe der beantragten und aller weiteren Zuwendungen (Förderungen) **80%** der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei **Ausbildungsmaßnahmen** gemäß **Nr. 4.7** der o. g. Richtlinie darf die Summe der beantragten und aller weiteren Zuwendungen (Förderungen) für kleine Unternehmen **80%**, für mittlere Unternehmen **70%** der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

---

<sup>1</sup> „**Konvergenz**-Gebiet“: Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, und Verden

Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – **RWB**“: übriges Niedersachsen

<sup>2</sup>Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag versteht unter staatlichen Beihilfen Unterstützungen jeglicher Art, die von staatlicher Seite oder von Institutionen, die staatliche Mittel vergeben, geleistet werden und durch die die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Produktionszweige wettbewerbsverzerrend wirkt.



Bei **Beratungsdienstleistungen** durch externe Berater (**Nr. 4.8**) darf die Summe der beantragten und aller weiteren Zuwendungen (Förderungen) **50%** der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bei **Investitionsmaßnahmen** (Nr. **4.6**), deren beantragte Summe oder die Kumulierung mehrerer beantragter Zuwendungen (Förderungen) unter **€ 200.000,00** liegt, wird die EFRE-Förderung unter Anwendung der Verordnung<sup>3</sup> über „De-minimis“-Beihilfen nach den Förderbedingungen aus der nordmedia-Richtlinie vergeben. In diesem Fall liegt die Förderintensität von Investitionsmaßnahmen bei **50%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Maßnahmen deren beantragte Summe oder die Kumulierung mehrerer beantragter Förderungen oberhalb von **€ 200.000,00** liegt, darf die Summe der beantragten und aller weiteren Zuwendungen (Förderungen) für kleine Unternehmen 20%, für mittlere Unternehmen 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

### **Mindestanteil der nationalen öffentlichen Ko-Finanzierung**

Die Finanzierung der beantragten Maßnahmen muss neben der beantragten EFRE-Förderung mindestens eine weitere öffentliche Ko-Finanzierung beinhalten. Dies können Mittel aus kommunalen, Landes- oder Bundesförderprogrammen oder der nordmedia sein. Letztere sind ggf. gesondert bei der nordmedia zu beantragen. Die nationale öffentliche Ko-Finanzierung muss bestimmte Mindesthöhen erreichen, die sich für die beiden Fördergebiete unterscheiden:

- Der Betrag der nationalen öffentlichen Ko-Finanzierung muss bei Anträgen aus dem **Gebiet Konvergenz** mindestens um **einen Euro höher sein, als ein Viertel** der beantragten EFRE-Summe.

Am Beispiel einer Maßnahme aus dem Gebiet Konvergenz, die eine Beihilfeintensität von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässt, bedeutet dies, dass der EFRE Anteil nur bis zu 64% betragen kann (obwohl die EFRE-Höchstgrenze bei 75% liegt), da eine öffentliche Ko-Finanzierung von ca. 16% erbracht werden muss:

### **Beispiel: Mindestanteil der nationalen öffentlichen Ko-Finanzierung bei voller Ausschöpfung der möglichen Beihilfeintensität (Konvergenz)**

		<b>% der GA</b>
Gesamtausgaben (GA)	<b>100.000,00</b>	
Finanzierung aus anderen (privaten) Quellen	20.000,00	20%
Beihilfeintensität	80.000,00	80%
EFRE-Anteil unter Berücksichtigung der öffentlichen Ko-Finanzierung	63.999,00	64,00%
Mindestanteil öffentlicher Ko-Finanzierung	16.001,00	16,00%

<sup>3</sup> (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag



- Für das **Gebiet RWB** gilt, dass der Betrag der nationalen öffentlichen Ko-Finanzierung mindestens **um einen Euro höher sein muss, als die Hälfte** der beantragten EFRE-Summe.

Am Beispiel einer Maßnahme aus dem Gebiet RWB, die eine Beihilfeintensität von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässt, bedeutet dies, dass der EFRE Anteil bei etwa 33,33% und die öffentliche Ko-Finanzierung bei ca. 16,67% liegt:

**Beispiel: Mindestanteil der nationalen öffentlichen Ko-Finanzierung bei voller Ausschöpfung der möglichen Beihilfeintensität (RWB)**

		<b>% der GA</b>
Gesamtausgaben (GA)	<b>100.000,00</b>	<b>100%</b>
Finanzierung aus anderen (privaten) Quellen	50.000,00	50%
Beihilfeintensität	50.000,00	50%
EFRE-Anteil unter Berücksichtigung der öffentlichen Ko-Finanzierung	33.332,33	33,33%
Mindestanteil öffentlicher Ko-Finanzierung	16.667,67	16,67%

**Eigenanteil**

Abgesehen von den genannten Anforderungen an die Finanzierung und Ko-Finanzierung von EFRE-Projekten ist ein Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung aus dem EFRE auf Ausgabenbasis erfolgt und damit Eigenbelege, denen kein Mittelfluss zu Grunde liegt, nicht anerkannt werden können (siehe dazu auch Absatz über die zuwendungsfähigen Ausgaben).

**Kulturwirtschaftliche Effekte:**

Mindestens die gewährten Fördermittel müssen in Niedersachsen ausgegeben werden (kulturwirtschaftlicher Effekt). Ein kulturwirtschaftlicher Effekt in Höhe von mindestens 150 % der gewährten Fördermittel ist anzustreben. Wird im Förderantrag ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt angegeben, so wird dieser in den Fördervertrag übernommen und für verbindlich erklärt.

Die geplanten Ausgaben für Niedersachsen (kulturwirtschaftlicher Effekt) sind in einer aus der Gesamtkalkulation abgeleiteten, gesonderten Detailkalkulation aufzuführen (mit abschließender Gesamtsumme); zur Darstellung von Gesamtausgaben und Effekt, sollte eine mehrspaltige Tabelle verwendet werden. Der geprüfte Regionaleffekt ist Grundlage der Förderentscheidung.

Bei den als Effekt angezeigten Ausgaben ist das Firmensitzprinzip maßgeblich, d.h.: Leistungen von Firmen können unter folgenden Voraussetzungen als Regionaleffekt anerkannt werden:

- die Leistungen von einer Firma oder einer Niederlassung mit nachweislichem Sitz in Niedersachsen (Eintragung in das Handelsregister bzw. eine Gewerbeanmeldung und ggf. Gewerbesteuererlegungsbescheid) werden detailliert in Rechnung gestellt

**und**

- diese Firma/Niederlassung beschäftigt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung mindestens eine/n fest angestellten Mitarbeiter/in mit Arbeitsort in der Region und die Leistungen werden tatsächlich in Niedersachsen erbracht.